



Titelschutz

JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Lego gewinnt gegen – zumal dreist beworbene – chinesische Kopien wegen Verwechslungsgefahr



100 Prozent kompatibel mit den gängigen Bauklötzchen, bieten aber eine noch größere Vielfalt."

Das Urteil

Die vom Paderborner Spielwarenhändler angebotenen Spielfiguren aus China sind so gestaltet, dass sie die Markenrechte von Lego verletzen. Die umstrittenen Spielfiguren weisen zwar einige formale Unterschiede zu den Lego-Produkten auf. Nach dem Gesamteindruck befinden sich die angegriffenen Konkurrenzprodukte zu nahe am markenrechtlich geschützten Lego-Produkt. Wichtig ist für das Markenrecht, wie ein Durchschnittsverbraucher das Produkt wahrnimmt. Der Durchschnittsverbraucher vergleicht nicht Details, sondern das Gesamtbild.

Die Spielfiguren der chinesischen Hersteller dürfen nicht weiter verkauft werden. Darüber hinaus muss der deutsche Händler Auskunft über die bereits verkauften Mengen geben. Außerdem muss er alle noch vorhandenen, von dem Urteil betroffenen Produkte an Lego herausgeben.

• www.schweizer.eu

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 12.08.2022, Az. 38 O 91/21.

Markenverletzung: Lego ist erfolgreich gegen chinesische Kopien seiner Mini-Figuren vorgegangen. Nach der Erfahrung der Kanzlei Schweizer hat von vornherein die dreiste Werbung des deutschen Händlers gewirkt. Berichtet hat wohl als erster Recht aktuell.

Die Werbung des unterlegenen deutschen Händlers

"Es gibt gute und günstige Alternativen zum Marktführer. Die Klemmbausteine dieser Hersteller sind zu

Schweinespeck verboten in "Geflügel Salami"

(...) **Die Bezeichnung "Geflügel Salami" auf der Vorderseite einer fertigverpackten Salami, die neben Putenfleisch auch Schweinespeck enthält, sei irreführend, weil dadurch der falsche Eindruck erweckt werde, die Salami enthalte ausschließlich Geflügel. Dies hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit Beschluss vom 15.08.2022 (Az. 9 A 517/20) in einem Fall aus dem Kreis Gütersloh entschieden und damit im Ergebnis ein Urteil des Verwaltungsgerichts Minden bestätigt.**

Der Fleischwarenhersteller Wiltmann mit Sitz in Vermold im Kreis Gütersloh hatte unter anderem eine "Geflügel Salami" im Sortiment, die bundesweit in Supermärkten zu kaufen war. Der Aufdruck "Geflügel Salami" findet sich auch auf der Vorderseite der Folienverpackung. Auf der Rückseite der Verpackung steht unter der fettgedruckten Bezeichnung "Geflügel Salami" in kleinerer Schrift "mit Schweinespeck", im Zutatenverzeichnis ist nach Putenfleisch Schweinespeck aufgeführt. Ferner wird dort angegeben, dass 100g Salami aus 124g Putenfleisch und 13g Schweinespeck hergestellt werden. Die 100g Verkaufsgewicht werden durch einen Entzug von Flüssigkeit im Rahmen des Herstellungsprozesses erreicht. Der Kreis Gütersloh als für die Lebensmittelüberwachung zuständige Behörde sah in der Bezeichnung bzw. Aufmachung des Produkts einen Verstoß gegen die Lebensmittelinformationsverordnung, wonach Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein dürfen.

>>> S. 2

**Die nächste Ausgabe
erscheint am 22. September 2022.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

Alle 11 Titel auf einen Blick

Das Mädchen in der Kiste –

Wer tötete Ursula Herrmann?

Fizle Puzzle

Grand Prix der Chöre

Happy Woman

Hol' dir die Kohlen von...

Local Hero

Mein Universum

SCHWERELOS

Sternennacht

Tierisch menschlich

Universum

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sternennacht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Produktionsbüro Curtis Briggs,
Kunigundenstraße 48,
D - 80805 München**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hol' dir die Kohlen von...

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Abwandlungen, Abkürzungen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für alle Druckerzeugnisse und Printmedien sowie Fernsehen, Film, Hörfunk, Video on Demand, Video, Ton- und Bildtonträger aller Art, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate, Software, Online- und Offline-Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen, Bühnenwerke und Merchandising.

**Raab TV-Produktion GmbH,
Schanzenstraße 22,
D - 51063 Köln**

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... Das Unternehmen rief daher das Verwaltungsgericht Minden an, um feststellen zu lassen, dass das Produkt "Geflügel Salami" nicht gegen das lebensmittelrechtliche Irreführungsverbot verstoße. Die Verwaltungsrichter wiesen die Klage jedoch ab. Doch der Wursthersteller gab sich nicht geschlagen und stellte einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung beim OVG NRW in Münster. Zur Begründung führte er aus, eine Verbrauchererwartung, wonach die Salami ausschließlich Geflügel enthalte, bestehe nur bei der Bezeichnung als "rein Geflügel". Bei der "Geflügel Salami" werde nur Geflügelfleisch verwendet, nicht aber Fleisch anderer Tierarten. Schweinespeck sei kein Fleisch, sondern werde als verkehrübliche, technologisch erforderliche Fettquelle verwendet und von den Verbrauchern als Zutat bei der Herstellung einer Salami erwartet. In der Zwischenzeit hatte sich die Hamburger Verbraucherzentrale eingeschaltet und warf dem Wursthersteller Trickserei vor.

Die Verbraucherschützer können sich freuen, denn das OVG folgte der Argumentation von Wiltmann nicht. Nach Auffassung der Münsteraner Richter lässt die Angabe "Geflügel Salami" auf der Vorderseite der Verpackung beim Verbraucher einen falschen Eindruck in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels entstehen, nämlich dass die Salami ausschließlich Geflügel und nicht auch Schwein enthalte.. (...)

• www.wbs-law.de

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SCHWERELOS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Film, Fernsehen, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckerzeugnisse und digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Onlinedienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (z. B. CD-ROM).

**Lona•media,
Güntzelstraße 44,
D - 10717 Berlin**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Happy Woman

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Europa Verlage GmbH, Imprint: Scorpio,
Theresienstr. 18,
D - 80333 München**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Fizle Puzle

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Alexander Birgmayr-Lechner,
Hasnerstrasse 27 Top 23-24,
D - 1160 Wien**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das Mädchen in der Kiste – Wer tötete Ursula Herrmann?

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Zusammensetzungen einschließlich Zusätzen und Untertiteln, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen.

**Raue PartmbB,
Potsdamer Platz 1,
D - 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tierisch menschlich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, grafischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste, Offline- und Online-Medien und Produkte, Mobilfunkdienste, Internet-Domains, Veranstaltungen, Merchandising- und Druckerzeugnisse sowie Literatur, insbesondere Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen, Bild, Ton-, Bildton- und Datenträger.

**SWS Scheuermann Westerhoff Strittmatter
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Gustav-Heinemann-Ufer 58,
D - 50968 Köln**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Grand Prix der Chöre

in allen möglichen Schreibweisen, Titelkombinationen und mit entsprechenden Untertiteln, Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Zusammensetzungen und Schriftarten zur Verwendung für Film, Funk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, Online-Medien, Werbung, Promotion, Merchandising und Veranstaltungen.

**Künstler- und Konzertmanagement Preisinger,
Georg Preisinger,
Burgblick 8,
D - 87671 Ronsberg**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir im Auftrag eines Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mein Universum

Universum

in allen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, sonstige elektronische Medien und Netzwerke.

**NESSELHAUF Rechtsanwälte,
Alsterchaussee 40,
D - 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Local Hero

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Abwandlungen, Abkürzungen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für alle Druckerzeugnisse und Printmedien sowie Fernsehen, Film, Hörfunk, Video on Demand, Video, Ton- und Bildtonträger aller Art, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate, Software, Online- und Offline-Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen, Bühnenwerke und Merchandising.

**BRAINPOOL TV GmbH,
Schanzenstraße 22,
D - 51063 Köln**

Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 22 – GÜLTIG AB 1.1.2022

Titelschutz-Anzeige: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 115,- Euro
jeder **Folge-Titel** 25,- Euro

Wiederholungs-Anzeige*: Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt**.

Kombi-Anzeige Österreich + Deutschland: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 190,- Euro
jeder **Folge-Titel** 40,- Euro

In Deutschland erscheint das „**rundy Titelschutz-Journal**“ seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe. Infos unter: www.titelschutzjournal.de

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich. In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete*: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.at.

Werbe-Anzeigen / Beilagen: Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung: Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt. 2% Skonto bei Vorkasse; ohne Abzug in 14 Tagen

Bezieherkreis: Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff
Bundesrepublik Deutschland
+49 6021-58 388 18
+49 6021-58 388 22
titelschutz@rundy.at
www.titelschutzjournal.at

Telefon:

Fax:

eMail:

Internet:

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829
HRB 5818

Handelsregister-Nr.:

Anzeigenschluss:

Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr

Anzeigen- /

Werbeleitung:

Svenja Rudolf

Tel.: +49 6021-58 388 18

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: svenjarudorf@rundy.de

Heffformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

Satzspiegel:

175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.at / FTP

Erscheinung:

vierwöchentlich (donnerstags)

Verbreitete Auflage

(inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Österreich:

40,- Euro pro Jahr

Print-Abo Ausland:

40,- Euro pro Jahr

E-Paper-Abo:

Kostenlos an nebenstehenden „Bezieherkreis“

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH